

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Tatverdächtige bei Messerangriffen im Jahr 2024 in Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 06.06.2025 - Drs. 19/7412, an die Staatskanzlei übersandt am 12.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 23.07.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gab es im Jahr 2024 in Niedersachsen 3 055 Fälle von Messerangriffen, darunter 18 Messerangriffe als vollendete vorsätzliche Tötungsdelikte. Es wurden dabei insgesamt 2 482 Tatverdächtige ermittelt.<sup>1</sup> Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren stetig angestiegen (2019: 2 218, 2020: 2 377, 2021: 2 450, 2022: 2 804, 2023: 3 048).<sup>2</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die in der Vorbemerkung des Abgeordneten dargestellten Daten beruhen auf Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und betrachten die Fallzahlenentwicklung der „Messerangriffe“.

In der PKS werden „Messerangriffe“ ab dem Berichtsjahr 2020 erfasst. Bei der Erfassung haben sich die Bundesländer darauf verständigt, darunter eine Kombination aus bestimmten Deliktsschlüsseln und dem Tatmittel Messer zu fassen, um zum Beispiel Sachbeschädigungen mit Messern aus der spezifischen statistischen Aufbereitung zur Thematik auszuklammern. Messerangriffe im Sinne der PKS sind somit solche Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung nicht aus.

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage „Ausmaß von Gruppenvergewaltigungen in Niedersachsen“, Drucksache 19/5577, und der Kleinen Anfrage „Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen in Niedersachsen 2024 auf öffentlichen Straßen und Plätzen“, Drucksache 19/7551, dargestellt, wird bundeseinheitlich nur eine Staatsangehörigkeit für die PKS hinterlegt. Sofern eine doppelte Staatsangehörigkeit vorliegt, hat nach bundeseinheitlicher Erfassungsrichtlinie - bei Vorhandensein - die deutsche Staatsbürgerschaft bei der Erfassung Priorität. Ebenfalls wurde ausgeführt, dass eine Abbildung der Information „Vorname“ mit Daten der PKS nicht möglich ist. Anhand der Geschäftsstatistiken im Justizbereich ist zudem bereits eine automatisierte Auswertung nach dem Tatwerkzeug Messer nicht durchführbar, sodass auch eine Verknüpfung mit den Vornamen der Tatverdächtigen nicht darstellbar ist. Eine deshalb erforderliche händische Auswertung der vorhandenen Aktenbestände wäre personal- und zeitintensiv und daher mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden verbunden mit der Folge, dass ihre Kernaufgabe, die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, zurückgestellt werden

<sup>1</sup> [https://www.mi.niedersachsen.de/download/216152/Handout\\_Polizeiliche\\_Kriminalstatistik\\_Niedersachsen\\_2024.pdf](https://www.mi.niedersachsen.de/download/216152/Handout_Polizeiliche_Kriminalstatistik_Niedersachsen_2024.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.haz.de/der-norden/zahl-der-messerangriffe-in-niedersachsen-weiter-auf-hohem-niveau-J7Q3PFJDCNDPNYNLABNGY3MGQ.html>

müsste. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Zumutbare und Leistbare.

Zu einer vollständigen und umfänglichen Beantwortung von Frage 4 der Kleinen Anfrage müssten zudem die erfragten Tatverdächtigen selektiert und in jedem Einzelfall geklärt werden, ob der Ermittlungsstand eine öffentliche Stellungnahme zulässt und inwiefern die Gefahr einer Individualidentifizierung bestünde. Insbesondere wäre in jedem Einzelfall zu klären, ob die Veröffentlichung des Vornamens eines Tatverdächtigen ein laufendes Ermittlungsverfahren gefährden könnte. Dies kommt insbesondere dann infrage, wenn in einem Ermittlungsverfahren verdeckte polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden und der mögliche Rückschluss der oder des Tatverdächtigen, dass gegen sie oder ihn ermittelt wird, den Ermittlungserfolg erheblich gefährden würde.

Unabhängig davon kann eine Beantwortung der Fragen 3 und 4 auch deshalb nicht erfolgen, weil die Zusammenstellung und Veröffentlichung von Listen mit Vornamen deutscher Tatverdächtiger gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung verstoßen und die im Grundgesetz und in Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung verankerte Menschenwürde verletzen würde. Unzulässig ist danach jede Maßnahme oder Regelung, welche bezweckt oder bewirkt, dass Menschen wegen eines Merkmals als „anders“ ausgegrenzt, stigmatisiert oder sonst benachteiligt werden (vgl. Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, 8. Auflage 2024, Artikel 3 Abs. 2 und 3, Rn. 420; Sondervotum zu VerfGH Berlin, Beschluss vom 13.05.2025, Az. VerfGH 67/24.). Eine Beantwortung der Fragen 3 und 4 würde bewirken, dass auf Grundlage der Vornamen auf einen potenziellen Migrationshintergrund von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit geschlussfolgert wird, also innerhalb der Gruppe der Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Abstammung, rassistischen Zuschreibungen, Herkunft und Heimat zu differenzieren sei. Eine solche Erhebung, Verarbeitung oder Veröffentlichung ist der Landesregierung verfassungsrechtlich untersagt. Damit würde ein Zusammenhang zwischen diesen Merkmalen und dem Vorkommen von Kriminalität hergestellt, die Angehörigen der jeweiligen Gruppen stigmatisiert und damit in einer nicht mit dem Diskriminierungsverbot zu vereinbarenden Weise benachteiligt.

#### 1. Welche Staatsangehörigkeiten hatten die ermittelten Tatverdächtigen 2024 (Mehrstaater bitte kenntlich machen)?

Die folgende Tabelle stellt die Staatsangehörigkeit und die jeweilige Anzahl der Tatverdächtigen für das Jahr 2024 dar. Tatverdächtige, deren Staatsangehörigkeit zum Anzeigzeitpunkt beziehungsweise im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens nicht abschließend zugeordnet werden konnte, werden in der nachfolgenden Tabelle unter „ohne Angabe / sonstiges“ beziehungsweise „unbekannt“ geführt. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

<b>Tatverdächtige zu Messerangriffen nach Staatsangehörigkeiten 2024</b>			
<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>
Afghanistan	59	Moldau, Republik	6
Albanien	20	Montenegro	8
Algerien	33	Mosambik	1
Aserbaidshjan	3	Nepal	1
Bosnien und Herzegowina	6	Niederlande	4
Brasilien	1	Nigeria	2
Bulgarien	26	Nordmazedonien	6
Burundi	2	ohne Angabe/sonstiges	2
China	1	Österreich	1
Cote d'Ivoire	8	Pakistan	5
Deutschland	1 432	Philippinen	1
Dominikanische Republik	1	Polen	62
Ecuador	1	Portugal	4
Eritrea	7	Ruanda	3
Gambia	6	Rumänien	69
Georgien	7	Russische Föderation	11

<b>Tatverdächtige zu Messerangriffen nach Staatsangehörigkeiten 2024</b>			
<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>
Ghana	4	Schweden	3
Griechenland	5	Schweiz	1
Guinea	8	Serbien	22
Indien	2	Sierra Leone	2
Irak	71	Simbabwe	1
Iran, Islamische Republik	15	Slowakei	1
Israel	2	Somalia	24
Italien	11	Spanien	4
Jemen	2	Sri Lanka	1
Jemen	2	staatenlos	10
Jordanien	3	Sudan	15
Kasachstan	4	Südsudan	2
Kenia	2	Syrien, Arabische Republik	163
Kirgisistan	1	Thailand	1
Kolumbien	12	Tschad	1
Kongo	1	Tschechische Republik	1
Kosovo	27	Tunesien	9
Kroatien	6	Türkei	89
Kuba	2	Uganda	1
Lettland	5	Ukraine	44
Libanon	17	Unbekannt	24
Liberia	1	Ungarn	4
Libyen	4	Usbekistan	2
Litauen	7	Vereinigtes Königreich	2
Mali	2	Vietnam	2
Marokko	38		

## **2. Welche weiteren Staatsangehörigkeiten besaßen die deutschen Tatverdächtigen mit weiteren Staatsangehörigkeiten?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

## **3. Wie lauteten die 20 häufigsten Vornamen der deutschen Tatverdächtigen?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

## **4. Wie lauteten die Vornamen der Tatverdächtigen der 18 Messerangriffe in den Fällen der vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikte?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

## **5. Wie viele Mehrfachtäter waren unter den Tatverdächtigen?**

Insgesamt wurden im Jahr 2024 2 482 Tatverdächtige erfasst. Hiervon traten 204 Personen mehrfach in Erscheinung.

**6. Was waren bei den Mehrfachtätern jeweils die Rechtsfolgen aus abgeurteilten Vortaten, bei denen ebenfalls als Tatmittel ein Messer oder messerähnlicher Gegenstand eingesetzt wurde (bitte aufschlüsseln nach Delikten und Höhe der Geld- oder Freiheitsstrafe oder sonstiger Rechtsfolge)?**

Anhand der Geschäftsstatistiken im Justizbereich kann grundsätzlich ermittelt werden, ob eine Person wegen der Begehung eines bestimmten Straftatbestandes vorbestraft ist. Darüber hinaus werden zu der Art und Weise, wie die Tat begangen wurde, grundsätzlich keine Verfahrensdaten erfasst. Da das Strafgesetzbuch weder einen konkreten Straftatbestand noch eine konkrete Tatbestandsalternative enthält, die ausschließlich Tatbegehungen erfassen, bei denen ein Messer oder messerähnlicher Gegenstand als Tatmittel eingesetzt wurde, ist eine Abfrage hierzu nicht möglich.

**7. In einer Antwort auf eine vorherige von mir gestellte Anfrage zu Messerangriffen antwortete die Landesregierung am 21. Juli 2023 auf die Frage, ob sie bei der Entwicklung der Zahl der Messerangriffe seit dem Jahr 2015 einen Zusammenhang mit der Zuwanderung von Ausländern sehe, dass sie dies „aufgrund der vielfältigen zugrunde liegenden Faktoren nicht abschließend beurteilen kann.“<sup>3</sup> Konnte die Landesregierung sich inzwischen im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang ein Urteil bilden? Falls ja, wie lautet dies? Falls nein, welche Bemühungen hat sie zwischenzeitlich unternommen, um die Ursachen für die weiterhin steigende Zahl von Messerangriffen zu ergründen?**

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/1738 gilt weiterhin.

Um die Ursachen, aber auch die Folgen von Messerangriffen umfassend wissenschaftlich analysieren zu können, führt das Landeskriminalamt Niedersachsen derzeit ein Forschungsprojekt unter dem Titel „Kriminalitätsanalyse, nachhaltige Interventionen, Fallanalysen, Eskalationsvermeidung bei Messerangriffen“ durch. Das Projekt hat drei wesentliche Ziele. Zum einen soll die Schaffung einer wissenschaftlichen Datengrundlage hinsichtlich der Ursachen für den zahlenmäßigen Anstieg von Messerangriffen sowie der Folgen für Beteiligte geschaffen werden. Zum anderen erfolgt eine Analyse der zeitlichen Entwicklung von Messerangriffen vor dem Hintergrund von Krisen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Darüber hinaus nimmt das Projekt Einsätze systematisch in eine Betrachtung, bei denen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte mit messertragenden Personen konfrontiert sind. Das Projekt ist in fünf Arbeitspakete eingeteilt und umfasst neben einer Literaturrecherche eine Analyse auf Basis polizeilicher Datenquellen sowie eine Analyse staatsanwaltschaftlicher Akten. Die weiteren Arbeitspakete umfassen eine landesweite polizeiliche Umfrage sowie Interviews in den Einsatz- und Streifendiensten und den Verfügungseinheiten. Das Projekt startete zu Beginn des Jahres 2025 und beabsichtigt, über eine Forschungsdauer von 24 Monaten bis Ende 2026 tätig zu sein. Mit Ergebnissen ist mit Ablauf des Projekts zu rechnen.

**8. Die Wirksamkeit der auch in Niedersachsen erfolgten Einrichtung von Messerverbotzonen wird von Beobachtern angezweifelt.<sup>4</sup> Plant die Landesregierung andere Maßnahmen, um Messerangriffe im öffentlichen Raum zu verhindern? Wenn ja, welche?**

Die Möglichkeit zur Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen, die zuletzt durch die Änderung des Waffengesetzes (WaffG) Ende 2024 novelliert wurde, stellt einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung der Messerkriminalität dar. Den Kommunen wurde damit ein Instrument an die Hand gegeben, um Maßnahmen ergreifen zu können, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärken und die Messerkriminalität reduzieren sollen. Mit der im Oktober 2024 eingeführten anlasslosen Kontrollbefugnis in § 42c WaffG ist darüber hinaus der Druck gegenüber Personen weiter gestiegen, die gegen ein Waffen- und Messerverbot verstoßen. Die Beschlagnahmung von Messern und Waffen durch Ordnungs- und Sicherheitsbehörden wird so deutlich vereinfacht. Das Zusammenwirken von

<sup>3</sup> Drs. 19/1969

<sup>4</sup> <https://www.dw.com/de/deutschland-was-bringen-messerfreie-zonen-wirklich/a-65281134>

Messerverboten auf Veranstaltungen und im öffentlichen Personenfernverkehr sowie in Waffenverbotszonen ist ein wichtiges Zeichen, dass die Gewaltkriminalität in Verbindung mit Messern in Niedersachsen nicht toleriert wird.

Zudem ist die Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum, insbesondere die damit verbundene Bekämpfung und Reduzierung von Gewalttaten, für die Landesregierung von hoher Bedeutung.

Die Polizeidirektionen und die kommunalen Gefahrenabwehrbehörden treffen je nach Lagebewertung die erforderlichen Maßnahmen, um Kriminalitätsschwerpunkte im öffentlichen Raum in ihren Bereichen zu bekämpfen. Dazu kommen neben der Einrichtung der o. a. Waffenverbotszonen auch Maßnahmen wie z. B. die Erhöhung der Präsenz und des Kontrolldrucks oder die Einrichtung von Videoüberwachung durch die zuständigen Behörden in Betracht. Zu diesem Zwecke können die Polizei- und Verwaltungsbehörden schon jetzt Videoüberwachung im öffentlichen Raum sowie zeitlich begrenzt bei Veranstaltungen im Rahmen der Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) einsetzen. Zur Erhöhung der Präsenz wurden Maßnahmen umgesetzt, u. a. die temporäre Verstärkung der Einsatz- und Streifendienste durch Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei.